Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 10

Artikel: Die Vermarchung der Wälder

Autor: J.H.U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580978

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

technischen Vereins" erschienen sind, einige Angaben, die wir teilweise ergänzen.

Elektrizitätswerk Lonza. Das schweizerische Kapital hat nach unserer Kenntnis in dieser Unternehmung stets die ausschlaggebende Rolle gespielt, obwohl die deutschen Aktionäre immer noch über ziemlich bedeutende Posten Aktien verfügen. Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus sechs Schweizern und drei Vertretern der Zentralmächte zusammen. Die Gesellschaft verfügt über 75,000 Pferdekräfte, welche Leistung in Zukunft noch bedeutend erhöht werden wird. Ihre sämtlichen Kraftwerke liegen auf Schweizergebiet. Die Unternehmung ist in Deutschland an einem Zweiggeschäft in Waldshut, mit Werken in Waldshut und in Spremberg, interessiert. Es darf angenommen werden, daß die gesamte Beteiligung der Lonza in Deutschland kaum fünf Millionen Franken übersteigt, woraus zu schließen ist, daß nahezu sämtliche in der Lonza investierten deutschen Kapitalien gegenwärtig in Anlagen in Deutschland investiert sind, während annähernd das gesamte schweizerische Kapital in der Schweiz und in Frankreich untergebracht ist. Übrigens ist die Gesellschaft in Frankreich bedeutend stärker interessiert als in Deutschland. Betreffend die Produktion der Lonza wird man nicht stark fehlgehen, wenn man rechnet, daß zirka 60—65 % nach den Zentralmächten ausgeführt werden. Die Lonza ist an keiner Interessengruppe der Elektrizitätsindustrie beteiligt und ist auch von jedem Einfluß der deutschen Hochfinanz und Großindustrie vollkommen unabhängig. Die Beteiligung bayerischer und österreichischer Kapitalisten an der Unternehmung erklärt sich durch die Entwicklung der Gesellschaft.

Gotthardwerke für elektro-chemische Industrie, Bodio. Das Kapital wurde seinerzeit zur Hälfte durch die A. G. „Motor" in Baden (Schweiz) und zur Hälfte durch eine deutsche Interessengruppe gezeichnet. Es darf daher nicht überraschen, daß ein großer Teil der Produktion (Ferro-Silicium, Karbid usw.) nach Deutschland geht. Die Gotthardwerke sind vom A. E. G.- und Siemens-Konzern unabhängig.

Die Firmen Gustav Weinmann in Zürich, mit Fabriken in Kallnach und Chavornay, Gregor Stächelin in Vernayaz, P. Spoerry in Flums, sind vollständig private Unternehmungen. Deren Besitzer sind schweizerischer Nationalität und von keiner ausländischen Finanz- oder Industriegruppe abhängig.

Die Elektro-chemischen Werke Gurtnellen sind ebenfalls eine rein schweizerische Gesellschaft, sowohl was die Leitung als das darin angelegte Kapital anbetrifft.

Die Karbidfabriken in Le Day und Aarau sind im Besitze von zwei Gruppen westschweizerischer, namentlich waadtländischer Industrieller.

Die Gesellschaft Procédés Paul Girod, mit Karbidfabrik in Courtepin und Elektrostahlfabriken in Frankreich, wurde vom Freiburger Paul Girod gegründet. Sie hatte bis vor kurzem ihren Sitz in Neuenburg. Ihr Schwerpunkt liegt heute in Frankreich. Das Unternehmen arbeitet ausschließlich mit schweizerischem und französischem Kapital und ebensolcher Leitung.

Die Gesellschaft Produits Azotés in Martigny ist eine französische Unternehmung. Sie fabriziert Kalkstickstoff mit eigenem und fremdem Karbid und führt dasselbe nach den Ententeländern aus.

Die Elektrowerke Reichenbach A.-G. sind im Besitze einer Luzerner Gruppe und arbeiten ausschließlich mit Schweizermitteln.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die schweizerische Karbidindustrie eine nationale Industrie ist. Sie hat hier bereits vor zwanzig Jahren Boden gefaßt und in hohem Maße zur Entwicklung der Elektrizitätsindustrie beigetragen. Sie hat den schweizerischen Charakter auch heute nicht verloren.

(„Mitteilungen des Schweiz. Azetylen-Vereins".)

Die Vermarchung der Wälder.

Von J. H. U.

Alle Eigentumsgrenzen und wo nötig bei Servituts-grenzen müssen nach der Vermarchungsinstruktion und andern bezüglichen Gesetzesbestimmungen vermarcht werden. Ein genauer Waldplan und eine sorgfältige Marchbeschreibung sichern die Waldgrenzen am zuverlässigsten. Sie ermöglichen, verloren gegangene Grenzzeichen jederzeit neu zu bestimmen. Die Vermarchung soll deutlich und dauerhaft sein, sie darf nirgends Zweifel übrig lassen.

Die Grenzen sollen durch Marchstein versichert sein. Sie sollen aus möglichst widerstandsfähigem Material (am besten Granit) bestehen, eine regelmäßige Form besitzen und eine Nummer, allenfalls auch die Anfangsbuchstaben der Anstößer tragen. Die Numerierung der Marchsteine geschieht so, daß der Wald zur Linken liegt, man beginnt mit Nummer 1, wo man den Wald gewöhnlich betritt. Jeder Stein soll senkrecht und so gerichtet sein, daß er auf die folgende Nummer zeigt. Vielfach werden die Nummerzeichen, Winkel mit roter Farbe gefärbt.

Die meisten Kantone schreiben eine gesamte Länge der Marchsteine von 75 cm vor. Der etwa 20 cm aus dem Boden hervorragende Kopf wird in einer Größe von zirka 16 : 16 cm behauen. Der in den Boden zu versenkende Teil soll dicker und unten flach, nicht zugespitzt sein; man läßt ihn roh. Der Stein soll am Fuße mit Steinen umgeben oder wenigstens durchwegs mit reiner Erde und diese fest gestampft sein (nie mit Rasen, Laub, Gras und dergleichen). Vor dem Setzen ist der Punkt zu versichern. Das Einlegen von Zeugen (Ziegel, Platten, Kugeln) je nach Landesübung hat besonders da Wert, wo keine Pläne aufgenommen und wo bloße Ackersteine gesetzt werden.

Als natürliche Grenzen dürfen gelten, scharfe Berg- und Felsgräte, Flüsse und Bäche mit unveränderlichen Ufern; ihre Anfangs- und Endpunkte müssen jedoch durch künstliche Marchen kenntlich gemacht werden. Tannen und Zäune sind als Marchen unbrauchbar. Wo veränderliche Flußufer oder Wege die Grenze bilden, sind diese durch Hintermarchen zu versichern und zwar entweder beidseitig oder abwechselnd beidseitig, wo viele Krüm-

KRISTALLSPIEGEL
in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und — ungeschliffene —
KRISTALLGLÄSER
sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —
Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
5664

mungen vorkommen, setzt man Fixpunkte und fertigt einen Plan an.

Als künstliche Marchen werden anerkannt: Marchsteine oder Lagersteine, oder Felsen bezeichnet. In wertlosem Terrain oder als lose Kulturgrenze können auch Dämme, Mauern mit Anfangs- und Endmarchen als Grenzmarchen dienen. Marchpfähle (Eichen- oder Lärchenholz) sollen nur Anwendung finden, wo Steine fehlen.

Bei Bestimmung der Marchpunkte gilt als Regel, an jedem Winkel von zwei sich treffenden Linien einen Punkt zu setzen. Die Entfernung zweier Marchen soll nicht über 150 Meter, auf wertlosem Terrain nicht über 1200 Meter betragen, ist die Entfernung größer, so setzt man Läufer (Zwischensteine). Kurze Entfernungen sind zu vermeiden. Von einem Marchstein zum andern soll man in Instrumentshöhe sehen können. Als eigentlicher Grenzpunkt gilt beim Marchstein, das Zentrum desselben, bei Lagersteinen die Mitte des Kreuzes. Zwischen zwei Marchen gilt die gerade Linie als Grenze, wenn nichts anderes speziell geschrieben steht. Kommt auf dem Marchpunkt ein Felsen oder ein großer Lagerstein vor, so kann man das Grenzzeichen in diese einhauen. Dagegen ist es unzulässig, solches an eine Tanne 2c. anzubringen oder die Eigentumsgrenzen durch Holzpfähle zu bezeichnen. Sofern nicht Pläne mit amtlicher Genehmigung aufgenommen sind, ist über die Grenzen ein genauer Beschrieb anzufertigen und denselben durch die Anstößer resp. Behörden kontrollieren und unterzeichnen zu lassen.

Die Eigentumsgrenzen sollten wenigstens alle Jahre einmal begangen werden. Fehlt ein Marchstein oder erweist er sich als beschädigt, so wird man ihn unter Beiziehung des Anstößers wieder herstellen. In den meisten Kantonen ist es gesetzliche Vorschrift, daß wo Wald an Wald grenzt, die Marchlinie auf jede Seite 1 m offen bleiben soll. Es gibt auch Kantone, wo meines Wissens die Vorschrift besteht die Marchlinie auf jede Seite 2 m offen zu halten. Es hat dies vieles für sich, erstens geht durch diese Schneise dem Holzwuchs kein Raum verloren. Der Boden wird vom Walde wohl ausgenutzt, links und rechts erwachsen am Rande stärkere Stämme und bildet sich beidseitig eine Art Waldrand, was unbedingt auch seinen Vorteil hat. Durch das Überwachsen der Marchlinie sind schon vielfach Streitigkeiten entstanden.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind durchweg gut vermarcht und bestehen meistens richtige Pläne. Dagegen lassen die Marchen von Privatwaldbesitzern vielfach sehr zu wünschen übrig. Es bestehen manchmal sehr traurige Marchverhältnisse. Wo die Katastervermessung schon vorüber ist, sind die Marchverhältnisse schon geregelt, wo sie noch nicht ist, wird sie Ordnung hierin schaffen.

Verbandswesen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Azetylenvereins wird am 22. und 23. Juni in Bern abgehalten.

Mittelstandsbewegung. Der Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Bureau bis zum Kriegsausbruche in Brüssel war, hat zufolge der Initiative der schweizerischen Mitglieder seine Tätigkeit zunächst in reduziertem Umfange wieder aufgenommen.

Ein Komitee, bestehend aus den auch in Gewerbekreisen allgemein bekannten HH. W. Krebs, Leon Genoud, A. Kurer, Dr. Lüdi, C. Olivier und Dr. Hättenschwiler, hat versucht, die Mitgliederbeiträge aus den verschiedenen Ländern einzuziehen, und der Erfolg war besser als erwartet werden konnte.

Dieser Tage kam nun das erste Heft des wieder erscheinenden „Bulletins" heraus mit wertvollen, zusammenfassenden Arbeiten über spezielle Mittelstandsfragen der Schweiz (Genossenschaftswesen, Submissionsfragen, Borgunwesen, landwirtschaftliche Fragen, Berufsfragen und Lehrstellenvermittlung).

Ausstellungswesen.

Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes in Basel. Der Regierungsrat hat dem Bericht des Organisationskomitees der Schweiz. Mustermesse betreffend Projektionsstudien für die Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes zugestimmt.

Verschiedenes.

Zum Mitglied des Baukollegiums der Stadt Zürich an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Dr. Rob. Moser wurde vom Stadtrat Prof. Hugo Studer in Zürich 7 gewählt.

Gebäude-Schätzungen und Brand-Assekuranz im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat folgende allgemein interessierende, kurze Vorlage über das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetzung der Brandassekuranz-Steuer angenommen:

§ 1. Die Einschätzungen der Gebäude sind zu den zurzeit der Einschätzung am Orte bestehenden Baukosten vorzunehmen. Hiervon sind wertvermindernde Faktoren (niederer Verkehrswert, Altersabnützung, schlechter baulicher Zustand des Gebäudes und dergleichen) in Abrechnung zu bringen.

§ 2. Alle Einschätzungen sind sowohl im Schätzungsprotokoll als auch im Grundbuch als Kriegsschätzung zu bezeichnen und in normalen Zeiten mit dem dannzumaligen Wert in Übereinstimmung zu bringen.

§ 3. Die (gesamten) Schätzungs-Kommissionen der Brandversicherungs-Anstalt haben in allen Fällen, auch dann, wenn bereits eine Neueinschätzung stattgefunden